Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

Leistbare Justiz

Am 1. April wurden die Gerichtsgebühren um 23 Prozent erhöht. Betroffen sind die festen Gebührensätze wie etwa Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren bis zu einer Bemessungsgrundlage von 350.000 Euro, Gebühren für einvernehmliche Scheidungen, diverse Eintragungsgebühren.

Dieser Schritt lässt die Diskussion um die exorbitante Höhe der Pauschalgebühr für zivil- und handelsgerichtliche Streitigkeiten neu entflammen. So sehr die heimische Zivil- und Handelsgerichtsbarkeit im internationalen Vergleich in punkto Unabhängigkeit und Geschwindigkeit der Verfahrenserledigung glänzt, so sehr schreckt sie durch deutlich überzogene Gebühren ab.

Das wirkt sich nachteilig auf den Zugang zum Recht und auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus.

Der Fall SIGNA hat deutlich gezeigt, dass geschädigte Gläubiger Wege suchen, ihre Forderungen nicht in Österreich einklagen zu müssen. Bei € 500 Mio. Streitwert wären in erster Instanz rd € 6 Mio. an Österreich abzuführen, in drei Instanzen rd € 27 Mio. Das ist eine Summe, die mit dem durch die Abwicklung der Streitigkeit verbundenen Aufwand in keinem (angemessenen) Verhältnis steht und die kaufmännisch sorgfältig agierende Parteien zu vermeiden trachten.

Unsere Nachbarstaaten profitieren von der Vermeidung dieser Belastung. Um ein weiteres Beispiel zu geben: Wollte eine ausländische Partei einen Vermögenswert, zB ein Flugzeug, in Österreich mittels einstweiliger Verfügung sicherstellen, so müsste sie 0,6 % der zu sichernden Forderung an den österreichischen Staat bezahlen. Lieber lässt der Gläubiger das Flugzeug in ein anderes Land fliegen, als in Österreich aktiv zu werden.

Für einen Rechtsstaat wie Österreich ist es höchst an der Zeit, Zugang zum Recht für alle Rechtssuchenden mit adäquatem Mitteleinsatz zu gewähren.